







Arbeitsgebiet: Grundlagen

Antrag zum Baumusterprüfverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren)

Bestell-Nr.: CE08-1.d Seite 2/8

Suva

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Bereich Technik Akkreditierte Zertifizierungsstelle SCESp 0008 Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246 Postfach 4358 CH-6002 Luzern Schweiz

Telefon +41 (0) 41 419 61 31 http://www.suva.ch/certification

Antrag zum Baumusterprüfverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren)

Verfasser : Guido Schmitter, Urs Bühlmann

Ausgabedatum : 06.07.2020 Bestell-Nr. : **CE08-1.d** Bestell-Nr.: CE08-1.d Seite 3/8

Antrag zum Baumusterprüfverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren)

Auftragsnummer: (wird von der Zertifizierungsstelle ausgefüllt)

1. AUFTRAGSERTEILUNG FÜR

(□ ist entsprechend 区 anzukreuzen)		
	Baumusterprüfung und Bescheinigung nach dem Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) für ein Produkt, welches nicht von einer EU-Richtlinie erfasst wird.	
	Baumusterprüfung und Bescheinigung für ein Produkt nach der Richtlinie 2006/42/EG und deren Änderungen (Maschinen/Sicherheitsbauteile).	
	Baumusterprüfung und Bescheinigung für ein Produkt nach der Verordnung (EU) 2016/425 und deren Änderungen (persönliche Schutzausrüstung gegen Stürze aus der Höhe).	
	Baumusterprüfung und Bescheinigung für ein Produkt nach der Richtlinie 2014/35/EU und deren Änderungen (Niederspannungs-Schaltgeräte).	
	Information im Bereich Produktezertifizierung (Zertifizierungsvorbereitung, CE-Konformität von Maschinen und Sicherheitsbauteilen, Technische Unterlagen, Richtlinien, Normen etc.).	
	Verlängerung der folgenden Baumusterprüfbescheinigung(en): Nr.	
	Verfahren der Konformität einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Stürze aus der Höhe mit dem Baumuster, Baumusterprüfbescheinigung(en): Nr.	
	Anderes:	

2. PRODUKT / KURZBESCHREIBUNG

Bestell-Nr.: CE08-1.d Seite 4/8

3. ANTRAGSTELLER

Firma :
Adresse :
Land, PLZ, Ort :

Kontaktperson: Name: Vorname:

Abteilung:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

E-Mail:

Internet: http://

Bestell-Nr.

4. RECHNUNGSADRESSE (falls abweichend von 3.)

Firma :
Adresse :
Land, PLZ, Ort :

Kontaktperson: Name: Vorname:

Abteilung:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

E-Mail:

Internet: http://

5. BEILAGEN

6. ANTRAGSEINREICHUNG

Dieser Antrag ist in Papierform und unterschrieben einzureichen an:

Suva

Bereich Technik

Zertifizierungsstelle SCESp 0008 Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246

Herr/Frau (allfälliger bekannter Sachbearbeiter)

Postfach 4358 Tel. +41 (0) 41 419 61 31

CH-6002 Luzern

Bestell-Nr.: CE08-1.d Seite 5/8

7. VEREINBARUNGEN

Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen wie technische Unterlagen und Baumuster bereitzustellen, die für das im Abschnitt 1 gewählte Verfahren erforderlich sind.

Wenn die Anforderungen gemäss dem gewählten Verfahren und dem Prozessablauf nach Abschnitt 10 vollständig erfüllt sind, stellt die Zertifizierungsstelle eine entsprechende Baumusterprüfbescheinigung aus.

Diese Bescheinigung gilt für das Produkt / die Produktekategorie mit der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung. Damit die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der relevanten europäischen Richtlinie oder Verordnung bescheinigt werden kann, muss jedes Produkt / jede Produktekategorie gemäss den Forderungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie oder Verordnung und deren Änderungen gekennzeichnet werden.

Der Hersteller oder Inverkehrbringer verpflichtet sich, unter der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung nur Produkte in Verkehr zu bringen, die den Voraussetzungen für diese Bescheinigung in allen Teilen, welche die Sicherheit beeinflussen können, genau entsprechen. Die vorliegende Bescheinigung verliert automatisch ihre Gültigkeit, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird.

Bei der Beurteilung des auf der Vorderseite bezeichneten Produkts / der Produktekategorie wurde vorausgesetzt, dass Konstruktion und Herstellung dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Bezüglich der mitzuliefernden Betriebsanleitung verweisen wir auf die Forderungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie oder Verordnung.

Wenn organisatorische Massnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen diese dem Käufer und Verwender bekannt gemacht werden und in der Betriebsanleitung festgehalten sein.

Der Hersteller ist verpflichtet, alle Beanstandungen, die das auf der Vorderseite bezeichnete Produkt / die Produktekategorie betreffen, sowie die Behebung von Mängeln unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu melden.

Bezüglich Anwendungsbereich, Inverkehrbringen und Inbetriebnahme, freier Warenverkehr, Konformitätsbewertungsverfahren und CE-Kennzeichnung sind die Bestimmungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie oder Verordnung zu befolgen.

In Offerten, Prospekten, Inseraten oder anderen Werbeträgern darf auf die vorliegende Bescheinigung nur in Verbindung mit deren Nummer hingewiesen werden.

Bestell-Nr.: CE08-1.d Seite 6/8

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung wird auf Antrag verlängert, wenn das Produkt / die Produktekategorie mit den zugehörigen Vorschriften über dessen Verwendung weiterhin den geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.

Wenn sich aufgrund neuer Erfahrungen oder Erkenntnisse zeigt, dass die Sicherheit nicht in genügender Weise gewährleistet ist oder das Produkt/die Produktekategorie nicht mehr dem neusten Stand der Technik entspricht, kann die Bescheinigung jederzeit durch die Zertifizierungsstelle der Suva annulliert werden.

Eine Bescheinigung, die ungültig ist, darf nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die den Eindruck entstehen lässt, dass es sich um eine gültige Bescheinigung handelt.

Ein nicht bescheinigtes Produkt darf nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die den Eindruck entstehen lässt, dass es sich um ein bescheinigtes Produkt handelt.

8. BESCHWERDERECHT

Dem Antragsteller steht ein Beschwerderecht zu. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Antrag oder über ihn, ist Luzern.

9. BESTÄTIGUNG

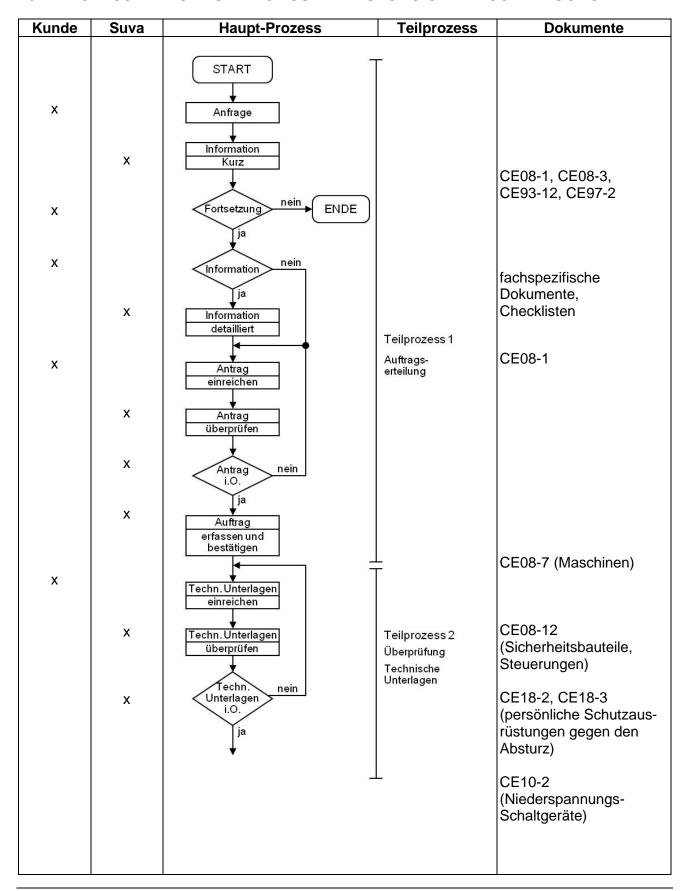
Der Unterzeichnete bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der oben genannten Angaben und akzeptiert die Gebührenordnung der Zertifizierungsstelle.

Für die Baumusterprüfung von Maschinen gemäss Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang IV und persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz gemäss Verordnung (EU) 2016/425/EU Anhang V sowie das Verfahren zur Konformität der PSA mit dem Baumuster gemäss Verordnung (EU) 2016/425 Anhang VII bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift, dass der Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht wurde.

Ort, Datum	:
Unterschrift des A	Antragstellers :

Bestell-Nr.: CE08-1.d Seite 7/8

10. PROZESSABLAUF FÜR BAUMUSTERPRÜFUNG UND BESCHEINIGUNG



Bestell-Nr.: CE08-1.d Seite 8/8

